

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Antrag auf eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms "Unternehmen machen Klimaschutz" Förderbaustein 1: Beratungsförderung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Datum:

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden! Unvollständige Angaben führen zwingend zu Rückfragen und damit zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung. Folgende Anlagen sind beigefügt:

Antrag auf Förderung: Förderbaustein 1: Beratungsförderung

De-minimis Erklärung des Antragstellenden

Angebot des Beratenden

Auszug Handelsregister

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Referat 23 Postfach 10 34 39 70029 Stuttgart

### Allgemeine Informationen 1. Antragstellendes Unternehmen Name des Unternehmens: Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: Homepage (Antragsstellendes Unternehmen): Handelt es sich bei der angegebenen Adresse um den Hauptsitz des Unternehmens? Ja Wenn nein, geben Sie bitte den Hauptsitz Ihres Unternehmens an: Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: 1.2 Allgemeine Angaben zum Unternehmen Standort der Umsetzung: Anzahl Mitarbeitende (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr): Jahresumsatz (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr): Branche: NACE-Code / Wirtschaftszweig: HR-Nummer (wenn vorhanden): Produkte: 1.3 Sonstige Angaben Ein Handelsregisterauszug liegt diesem Antrag bei? Nein Ist Ihr Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt? Nein Ja Ist Ihr Unternehmen zu mehr als fünfzig Prozent im Eigentum des Landes BW? Nein Wurde eine Klimaschutzvereinbarung im Rahmen des Klimabündnis BW abgeschlossen? Ja Nein Welcher Teil der Beratungsförderung wird beantragt? Beratungsförderung A Beratungsförderung B Wurde bereits eine Beratungsförderung A durchgeführt? Nein Liegt für Ihr Unternehmen bereits eine Treibhausgasbilanz nach anerkanntem Standard (GHG-Protokoll, ISO 14064-1) vor? Nein 1.4 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner Anrede:

## Titel: Vorname: Name: Telefon:

E-Mail:

#### 2. Beschreibung des geplanten Vorhabens

2.1 Ziele der Beratung	una	Berat	der	le	Zie	.1	2
------------------------	-----	-------	-----	----	-----	----	---

2.2 Zertifizierte Beratende\*

Bitte descripion sie kurz die Ziele und Innalte der Beratung (max. 1.000 Zeichen mit Leerzeich	kurz die Ziele und Inhalte der Beratung (max. 1.000 Zeichen mit Leerzei-	chen)
--	--	-------

Mit folgenden Beratenden wird das	Vorhaben im Rahmen de	r Beratungsförderung "l	Unternehmen machen	Klimaschutz

umgesetzt:	
Namen der Beratenden:	
Unternehmen (optional):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

#### 2.3 Beratungsleistung

Voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben: Bitte fügen Sie ein Angebot der ausgewählten Beratenden bei. Dieses Angebot ist Teil dieses Antrags.

	×		×		=	
Anzahl der		Ausgaben pro		Davon max.		Zu bewilligender Betrag im
Beratungstage		Beratungstag		75 %		Zuwendungsbescheid
(max. 5)		(max. 1.200 €)				(max. 4.500 €)

**Hinweise:** Eine Änderung bzw. ein Wechsel der im Antrag angegebenen Beratenden muss dem Zuwendungsgebenden inklusive eines neuen Angebots der neuen Beratenden unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden. Nur Nettobeträge sind förderfähig.

<sup>\*</sup> Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Auswahl, dass nur Beratende zugelassen sind, die auf dem Expertenatlas BW (www.expertenatlas-bw.de/) für die Förderung "Unternehmen machen Klimaschutz" gelistet sind. Die Aufnahme in die Datenbank steht grundsätzlich allen qualifizierten Beratenden offen. Weiterführende Hinweise zur Aufnahme in die Datenbank sind unter www.expertenatlas-bw.de zu finden. Ein Qualifizierungsnachweis wird für die Freischaltung der Förderbausteine abgefragt. Dies gilt gleichermaßen für Beratung A sowie Beratung B. Es sind nur Ausgaben im Zusammenhang mit Beratungsleistungen von zugelassenen Beratenden zuwendungsfähig.

#### 3. Weitere Angaben

#### 3.1 Ergänzende Angaben zu De-minimis-Beihilfen

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zuwendungen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, verlängert durch Verordnung Nr. (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABI. EU L 352/1 vom 24.Dezember 2013, S. 1) gewährt. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre bis zu 200.000 Euro (De-minimis-Regel) betragen.

Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im aktuell laufenden Steuerjahr erhalten hat. Ohne diese sogenannte De-Minimis-Erklärung ist ein Antrag nicht möglich.

Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung und vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag zu verstehen.

#### 3.2 Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

#### Subventionserheblich sind

- Angaben zum Vorhaben (insbesondere Angaben zum Antragsteller und dessen Unternehmen (Sitz, Größe des Unternehmens), Angaben zu der beantragten Beratungsleistung, Angaben über weitere Förderungen, sowie allen weiteren Tatsachen von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist.
- Mitteilungs- und Nachweispflichten für Zuwendungen zur Projektförderung.
- Angaben zu bisherigen gewährten De-Minimis-Beihilfen und derzeit laufenden Anträgen auf De-Minimis- Beihilfen.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 264 Strafgesetzbuch
- §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBI. für Baden- Württemberg S. 42).

keine in der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über das Förderprogramm "Unternehmen machen Klimaschutz" unter Kapitel 3 genannten Ausschlusskriterien über die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorliegen.

wir mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben, d.h. noch keinen Vertrag für die vorgesehene Beratungsleistung mit einem zertifizierten Beratenden abgeschlossen haben und auch nicht vor der Entscheidung über diesen Antrag abschließen werden.

wir die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über das Förderprogramm "Unternehmen machen Klimaschutz" definierten Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen haben und beachten werden.

wir in der Vergangenheit noch nicht die beantragte Förderung auf Grundlage der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über das Förderprogramm Unternehmen machen Klimaschutz" erhalten haben.

gegen unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder wir die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird

keine weitere Zuwendung der öffentlichen Hand (insbesondere Zuwendungen der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) für die beantragten Maßnahmen beantragt oder gewährt wurde.

uns bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein können, sofern die Angaben für die Antragstellerin / den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist (vgl. Nr. 3.2 des Antragsformulars).

die in diesem Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Soweit im Antrag personenbezogene Daten von Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt. Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/

Ich erkläre mit der Antragsübermittlung ausdrücklich, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Im Zusammenhang mit Förderbaustein 1 können personenbezogene Daten in Form von Namen und Adresse der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers sowie Name der Beraterin oder des Beraters, der/die die geförderte Beratung durchgeführt hat, erhoben werden. In diesem Zusammenhang ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dessen Rechtsnachfolger, "Verantwortlicher" im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Umwelttechnik BW GmbH auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG.

Off:	Datum:
Name(n) des/der Vertretungsberechtigten:	
Unternehmen/Einrichtung (Stempel):	
Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Vertretu	ngsberechtigten: